

Geht an:

- ePublikation.ch
- Bantiger Post
- [www.ostermundigen.ch](http://www.ostermundigen.ch)

Ostermundigen, 5. Dezember 2025 / NigSas



## 7. Sitzung des GROSSEN GEMEINDERATES (GGR) von Donnerstag, 4. Dezember 2025, 18:00 Uhr, im Tellsaal, Bernstrasse 101, Ostermundigen

Präsidium: Daniela Feller

Es sind 34 Ratsmitglieder anwesend.

Anwesend:

Luca Alberucci, Jorgo Ananiadis, Angelo Andres, Samuel Augustiny, Kathrin Balmer, Gerhard Baumgartner, Kerstin Brechbühl, Franziska Brunner, Peter Buri, Yasmin Dressler, Marcel Falk, Béla Filep, Hans Peter Friedli, Benjamin Gimmel, Adrian Gränicher, Marisa Herren, Kerstin Kistler, Lukas Lanz, Sandra Löhrer-Marti, Michael Mitter, Colette Nova, Leena Raass, Jörg Renner, Alexander Schmid, Maja Schneider, Sarah Stalder, Ulrich Steiner, Adrian Tanner, Markus Truog, Alexander Wahli, Gerhard Zaugg, Dorothea Züllig von Allmen und Myriam Zürcher

Vertreter des Gemeinderates: Gemeindepräsident Thomas Iten, Bettina Fredrich, Melanie Gasser, Gerardo Grasso, Aliki Maria Panayides, Emsale Selmani und die Gemeindeschreiberin Barbara Steudler

Protokoll: Saskia Niggli, Ratssekretärin

Abwesend:

Mitglieder des Grossen Gemeinderates: Christian Burr Furrer, Christoph Leiser, Mattia Mordini, Adrian Rutsch, Peter Stettler Ruess, Oliver Tamàs

Mitglied des Gemeinderates: Hans Wipfli

Es werden die folgenden Beschlüsse gefasst und parlamentarischen Vorstösse eingereicht:

85. Das Protokoll Nr. 4 der GGR-Sitzung vom 4. September 2025 wird genehmigt.

86. Das Büro des Grossen Gemeinderates setzt sich für das Jahr 2026 wie folgt zusammen:

- Präsidium Gerhard Zaugg (SVP); bisher
- 1. Vizepräsidium Luca Alberucci (GLP); bisher
- 2. Vizepräsidium Marcel Falk (SP); neu
- Stimmenzähler Markus Truog (SVP); bisher
- Stimmenzählerin Kathrin Balmer (SP); bisher

87. Für das Jahr 2026 werden in die Präsidien der Geschäftsprüfungskommission gewählt:
  - Präsidium Dorothea Züllig von Allmen (GLP); bisher
  - Vizepräsidium Ulrich Steiner (SVP); bisher
88. Als Ersatz für den zurückgetretenen Gerhard Baumgartner (EVP) wird Myriam Zürcher (EVP) für den Rest der laufenden Amtsduer, d. h. ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028 als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission gewählt.
89. Als Ersatz für den zurückgetretenen Thomas Werner (SP) wird Marcel Falk (SP) für den Rest der laufenden Amtsduer, d. h. ab 1. Februar 2026 bis 31. Dezember 2028 als Mitglied der Hochbaukommission gewählt.
90. Überparteiliche einfache Anfrage betreffend Kabelbrücken als Portale - Schützt der Gemeinderat die Verkehrsteilnehmenden ausreichend?; parlamentarischer Neueingang

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der vorliegenden Veröffentlichung beim Regierungsstatthalter, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Beschwerde geführt werden. In Wahlsachen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage.

### **Nächste GGR-Sitzung**

Die nächste Sitzung findet am 26. Februar 2026 im Tellsaal statt.

Schluss der Sitzung 19:00 Uhr

### **NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES**

Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:  
sig. Daniela Feller sig. Saskia Niggli

### **Erscheinungsweise**

- |                    |                   |
|--------------------|-------------------|
| - Gemeindehomepage | 5. Dezember 2025  |
| - ePublikation.ch  | 10. Dezember 2025 |
| - Bantiger Post    | 10. Dezember 2025 |

Kopie (*per E-Mail*) an:

- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiberin Stv.
- Adm. Dienstchefin GS
- Verwaltung alle (siehe Gemeindehomepage)

# Überparteiliche

## Einfache Anfrage

### Kabelbrücken als Portale – Schützt der Gemeinderat die Verkehrsteilnehmenden ausreichend?

In der Gemeinde werden regelmässig Kabelbrücken als Portale errichtet, um Baustrom bereitzustellen und Strassen zu überqueren. Diese Portale bzw. ihre Stützen, stehen innerhalb eines 3 m Korridors von der Fahrbahn entfernt. Beispiele dafür sind die Konstruktionen über der Bantigerstrasse sowie der Forelstrasse in den letzten zwei Jahren. Da diese Bauwerke sind (vgl. SN EN 1990 Art. 1.5.1.1 und SIA 260.001 Art. 1.5.1.1), müssen sie nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt werden (vgl Berner BauV Art. 57 Abs. 1).

Laut Maffioletti sind für Bauwerke die einschlägigen SIA-Tragwerksnormen (SIA 260 bis 269) anzuwenden (vgl. Maffioletti: *Technische Normen des SIA und vertragliche Pflicht zu deren Einhaltung seitens des Auftragnehmers: ein Rätsel oder doch nicht?*, in Jusletter vom 13. Juni 2005, ISSN 1424-7410). Insbesondere besagt SIA 260 Art. 0.1.4, dass auch temporäre Tragwerke nach diesen Normen bemessen werden müssen. Die Normen sind darauf ausgelegt, das Versagen von Bauwerken auf äusserst unwahrscheinliche Fälle zu begrenzen. So ist die jährliche Versagenswahrscheinlichkeit bei einem Zuverlässigkeitsexponenten  $\beta$  von 3.8 nach Eurocode-Bemessung auf  $\Phi(\beta=3.8) = 0.00007$  festgelegt (vgl. Rackwitz, Zilch: *Zuverlässigkeit von Tragwerken in Handbuch für Bauingenieure*, S. 375, ISBN 978-3-642-14450-9). Da sich die Schweizer Tragwerksnormen an den Europäischen Normen orientieren (vlg Ganz "Von der Zusammenarbeit zur Anwendung: Einführung der Eurocodes 2nd Generation in der Schweiz" unter <https://www.sia.ch/en/cms/node/23773> abgerufen am 14.6.2025), ist davon auszugehen, dass sie eine ähnliche jährliche Versagenswahrscheinlichkeit tolerieren.

Dennoch wurde Bürger:innen der Gemeinde, die Einsicht in die statischen Nachweise verlangten, diese, bei gemeindeeigenen Baustellen, verweigert. Die Gemeinde argumentierte, dass für derartige Bauwerke keine Statik erforderlich sei. Ohne Berechnung kann man jedoch davon ausgehen, dass die errichteten Portale offenbar nicht den Einwirkungen aus Anpralllasten standhalten, wie sie in SIA 261 Art. 14.2.2 gefordert werden, da sie innerhalb eines Korridors von 3 m bei Innenortsstrassen liegen. Dies birgt erhebliche Risiken:

- Ein Fahrzeug könnte gegen ein Portal prallen, sodass das Bauwerk einstürzt und unbeteiligte Dritte, wie beispielsweise Menschen auf der gegenüberliegenden Strassen- oder Trottoirseite, schwer verletzt oder getötet werden.
- Ein Unfall könnte einen Kabelbruch verursachen, der die Involvierten elektrisieren könnte.
- Ein Zusammenstoss an den Stützen des Portals könnte einen Funken auslösen, der über die Kabelbrücke einen Brand verursacht.

Diese Gefahren liessen sich durch die korrekte Anwendung der SIA-Tragwerksnormen vermeiden. Nach weiteren Recherchen wurde festgestellt, dass bei gemeindeeigenen Baustellen auf den Anprallschutz verzichtet wurde, da die damit verbundenen Kosten als zu hoch eingeschätzt wurden. Gemäss BGE 136 V 395 S. 412 können jedoch Grenzkosten pro gerettetes Menschenleben zwischen 1 Mio und 20 Mio Franken geltend gemacht werden, vor allem für präventive Massnahmen gegen unbeteiligte Dritte können die höheren Werte angewandt werden.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen an den Gemeinderat:

1. Wie gestaltet sich der Prozess zur Errichtung von Kabelbrücken als Portale über Strassen, sowohl bei gemeindeeigenen als auch bei nicht gemeindeeigenen Baustellen? Welche Unterlagen müssen Antragstellende einreichen, um eine Genehmigung für derartige Bauwerke zu erhalten? Welche Ausbildung besitzen die Personen, welche im Genehmigungsprozess auf Seite der Gemeinde, oder ggf. anderen staatlichen Stellen, eingebunden sind?
  2. Wurde bei den Genehmigungsverfahren sichergestellt, dass die anerkannten Regeln der Technik, wie in der Bauverordnung (BauV), Starkstromverordnung (StV), Niederspannungsinstallationsverordnung und Norm (NIV, NIN) oder von Maffioletti (*op. cit.*) gefordert, eingehalten wurden? Wurde evtl. eine Plausibilitätsprüfung angestrengt?
  3. Wurden bei gemeindeeigenen Baustellen die beauftragten Bau- oder Gerüstfirmen explizit angewiesen, die SIA-Tragwerksnormen einzuhalten oder anderweitig die anerkannten Regeln der Technik bezüglich Tragwerken anzuwenden?
  4. Ist es korrekt, dass für Kabelbrückenportale im Gemeindegebiet, sowohl bei gemeindeeigenen Baustellen als auch bei anderen Baustellen, keine statischen Berechnungen erstellt wurden, obwohl die SIA 260 eine solche Bemessung erfordert? Falls ja, warum? Falls keine statischen Berechnung oder Überlegungen durchgeführt werden, kommen ~~die~~ die ~~an~~ an ~~der~~ der Gemeinderat unter Angabe der entsprechenden Gesetzesartikel erläutern, ob es rechtlich zulässig ist, keine statischen Berechnungen auf Verlangen vorzuhalten?
  5. Wo befinden sich aktuell Kabelbrücken als Portale über Strassen bzw. wo wurden in den letzten vier Jahren solche Konstruktionen errichtet? Wie hoch ist bzw. war die maximale berechnete jährliche Versagenswahrscheinlichkeit dieser Bauwerke, insbesondere hinsichtlich Anpralllasten gemäss SIA 261 Art. 14.2.2? Weichen diese berechneten Wahrscheinlichkeiten stark von den oben genannten Wahrscheinlichkeiten nach Ratzwik, Zilch (*op. cit.*) ab?
  6. Falls es zu einem Anprallunfall mit Todesfolge unbeteiligter Dritter bei einem aktuellen oder beantragten Portal über eine Strasse kommt, mit welchen rechtlichen Konsequenzen müsste die Gemeinde oder einzelne Amtsträger:innen und Gemeindemitarbeitende rechnen?
  7. Wie hoch wären die zusätzlichen Kosten, um solche Portale als Kabelbrücken gegen Anprall ausreichend zu bemessen oder alternativ einen Abstand der Portalstützen von 3 m zur Fahrbahn bei Innenortstrassen einzurichten, um ein Bauwerk zu erhalten, welches den SIA-Tragwerksnormen entspricht? Sind in Anbetracht von BGE 136 V 395 die Kosten vertretbar oder führen sie zu einem unnötig hohen Aufwand?

Datum: 2024.12.2025 4. 12. 2025 eingereicht GGR

### Unterschriften:

1. Samuel Augustin	6. SP	JJ Renner
2. Adrian Tannu	7. SP	H. Schmid
3. Maxi Falk	8. SP	P. K. (H. W.) Peter Bern
4. Yasmine Dressler	9.	
5. Sarah Stalder	10.	

## Verteiler-

- Gemeinderat
  - Abteilungsleitende
  - GS Stv.
  - Adm. DC GS